http://international.ruw.de

Recht der Internationalen Wirtschaft

RIW

11|2026

Betriebs-Berater International

6.11.2026 | 72. Jg.
Seiten 701–776

DIE ERSTE SEITE

Thomas Ubber
Das Gutachten des IGH vom 21.5.2026 – Ausweitung des Streikrechts in Deutschland?

UPDATE AUS DER PRAXIS

Dr. Nicholas Schoch
Das neue Unternehmenssanktionenrecht: Jetzt nicht auf halber Strecke stehen bleiben | 701

AUFSÄTZE

Dr. Roland Kläger
Need for Speed? (Besonders) beschleunigte Schiedsverfahren nach den ICC-Schiedsregeln 2026 | 708

Prof. MAO Xiaofei
Das „neue Bild" der Streitbeilegung im chinesischen Energiesektor auf dem Weg der Energiewende | 716

Christoph G. Martens
Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Fernseh- und On Demand-Inhalte im Lichte der Brüssel I-Verordnung | 722

Dr. iur. Friedrich Niggemann
„Action directe" und außervertragliche Haftung in Vertragsketten – neue Entwicklungen im französischen Recht | 729

Freya Wolfers
Die Verantwortung von Unternehmen in Konfliktregionen – Lehren aus dem Fall Lafarge | 736

LÄNDERREPORTE

Dr. Christina Griebeler, **Sascha Hurst** und **Marlon Prutzer**
Länderreport Schweden | 745

Zakaria Korte und **Giuseppina Hahn**
Länderreport Marokko | 750

Jan Sommerfeld
Länderreport Tschechische Republik | 752

Dr. Harald Sippel
Länderreport Malaysia | 761

Miriam Kelly, **Dr. Susanne Kölbl** und **Dr. Susann Sturm**
Länderreport USA | 763

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Länderreporte

Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L., Rechtsanwältin/Advokat, Frankfurt a. M., Sascha Hurst, LL.M., Rechtsassessor, Stockholm, und Marlon Prutzer, Frankfurt a. M.

Länderreport Schweden

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das rechtspolitische Geschehen in Schweden stand während der aktuellen Berichtsperiode zunehmend im Zeichen der Reichstagswahl (*riksdagsval*) im September 2026. In Schweden neigt sich eine Legislaturperiode dem Ende zu, in der sich die politischen Rahmenbedingungen verändert haben. Neben einer Bilanz der bisherigen Regierung unter Ministerpräsident *Ulf Kristersson* rücken die politischen und wirtschaftlichen Weichenstellungen für die kommende Legislaturperiode in den Vordergrund. Zu den zentralen Themen des Wahlkampfs gehörten insbesondere die innere und äußere Sicherheit, die wirtschaftliche Entwicklung, die Energieversorgung und die langfristige Finanzierung des schwedischen Sozialstaats.

Das Wahlergebnis fiel denkbar knapp aus. Nach Auszählung der Stimmen kam das von der früheren Ministerpräsidentin *Magdalena Andersson* angeführte Mitte-links-Bündnis aus Sozialdemokraten, Linkspartei, Grünen und Zentrumspartei auf 176 der 349 Reichstagsmandate. Der Block um die bisherige Regierung, bestehend aus den drei Regierungsparteien Moderaten, Christdemokraten und Liberalen sowie den sie unterstützenden Schwedendemokraten, erreichte zusammen 173 Sitze. Die Sozialdemokraten blieben mit rund 28 % der Stimmen stärkste Partei. Die Moderaten legten leicht auf 19,8 % zu und schoben sich damit wieder vor die Schwedendemokraten, die mit 17,4 % erstmals bei einer Reichstagswahl Stimmenanteile einbüßten. Angesichts des knappen Vorsprungs und unterschiedlicher Vorbedingungen der potenziellen Koalitionspartner gilt die Bildung einer tragfähigen Regierungsmehrheit als anspruchsvoll. Bei Redaktionsschluss war die Regierungsbildung noch offen. Unabhängig vom Ausgang der Wahl wird die Sicherheits- und Verteidigungspolitik voraussichtlich auch in der kommenden Legislaturperiode einen erheblichen Teil der politischen Agenda einnehmen.

Der im März 2024 vollzogene Beitritt zur NATO hat sich inzwischen von einer außenpolitischen Grundsatzentscheidung zu einer praktischen Gestaltungsaufgabe entwickelt. Schweden beteiligt sich an der gemeinsamen Abschreckungs- und Verteidigungsplanung des NATO-Bündnisses und baut zugleich sein militärisches sowie ziviles Verteidigungssystem weiter aus. Die staatlichen Ausgaben für das militärische Verteidigungswesen steigen im Jahr 2026 dabei auf insgesamt 175 Mrd. schwedische Kronen. Nach der NATO-Definition entsprechen die Verteidigungsausgaben voraussichtlich etwa 2,8 % des schwedischen Bruttoinlandsprodukts.

Wirtschaftspolitisch war die Berichtsperiode von einer allmählichen Erholung geprägt, die insbesondere durch den privaten Konsum und staatliche Investitionen gestützt wurde. Geopolitische und handelspolitische Unsicherheiten belasten die konjunkturelle Entwicklung jedoch weiterhin. Für die zweite Jahreshälfte 2026 rechnet die schwedische Regierung dennoch mit einem moderaten Wirtschaftswachstum.

Die wirtschaftspolitische Debatte wird dabei insbesondere von der Frage bestimmt, wie die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des schwedischen Standorts nachhaltig gestärkt werden kann. Vor diesem Hintergrund zielt die Wirtschaftspolitik neben der kurzfristigen Entlastung der privaten Haushalte und der Sicherung von Arbeitsplätzen vor allem auf eine langfristige Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab. Das im April 2026 vorgelegte Frühjahrshaushaltspaket (*vårändringsbudget*) umfasst zusätzliche Maßnahmen im Umfang von insgesamt 7,7 Mrd. schwedischen Kronen. Hierzu gehören unter anderem befristete Entlastungen bei den Strom- und Kraftstoffkosten sowie weitere Mittel zur Stärkung der militärischen und zivilen Verteidigungsbereitschaft. Daneben wurden auch einige Maßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität und wirtschaftsbezogener Straftaten beschlossen.

Die Vielzahl der Gesetzgebungsverfahren, insbesondere im Strafrecht, löste eine Debatte über die Qualität und Rechtssicherheit der Gesetzgebung aus. Der mit der Prüfung von Gesetzesvorhaben betraute schwedische Gesetzesrat (*Lagrådet*) und die schwedische Rechtsanwaltskammer (*Sveriges advokatsamfund*) kritisierten insbesondere kurze Konsultationsfristen und die mangelnde Abstimmung paralleler Reformen.

Im Februar 2026 hat die schwedische Regierung ihre erste umfassende nationale Strategie für Künstliche Intelligenz (KI) vorgestellt. Ziel ist es, Schweden zu einer der zehn weltweit führenden KI-Nationen zu etablieren. Im Zentrum der Strategie stehen der verstärkte Einsatz von KI im öffentlichen Sektor, ein verbesserter Datenaustausch innerhalb der Verwaltung sowie die Ernennung eines nationalen KI-Koordinators, der insbesondere die Förderung schwedischer Sprachmodelle vorantreiben soll. Mit der Unterstützung der Umsetzung der Strategie wurden die Behörde für digitale Verwaltung (*Myndigheten för digital förvaltning*) und die Post- und Telekommunikationsbehörde (*Post- och telestyrelsen*) beauftragt.

II. Entwicklungen in den einzelnen Rechtsgebieten von Oktober 2025 bis September 2026

1. Arbeitsrecht

a) Keine Verhandlungspflicht der Tochtergesellschaft bei Anteilsverkauf durch die Muttergesellschaft

Mit Urteil vom 12.11.2025 (Az. A 158-24) entschied das schwedische Arbeitsgericht (*Arbetsdomstolen*), dass eine

Tochtergesellschaft nicht zur Verhandlung mit der tarifgebundenen Gewerkschaft verpflichtet ist, wenn ihre Muttergesellschaft die Anteile an der Tochtergesellschaft veräußert. Gemäß dem auf EU-Recht beruhenden § 11 des schwedischen Mitbestimmungsgesetzes (*lag (1976:580) om medbestämmande i arbetslivet, MBL*) hat ein Arbeitgeber von sich aus Verhandlungen mit der Arbeitnehmerorganisation aufzunehmen, mit der er durch Tarifvertrag gebunden ist, bevor er über eine wesentliche Änderung seiner Geschäftstätigkeit entscheidet. Diese Voraussetzung sah *Arbetsdomstolen* im vorliegenden Fall als nicht gegeben an. Zwar könne ein Wechsel des Anteilseigners erhebliche Auswirkungen auf die Tochtergesellschaft und ihre Beschäftigten haben, aber eine bloße Namensänderung oder die Einstellung einzelner Produktions- und Verkaufstätigkeiten stellten nicht ohne Weiteres wesentliche Änderungen im Sinne des MBL dar. Zudem wurde die Entscheidung über den Verkauf der Anteile von der Muttergesellschaft als Anteilseignerin getroffen, nicht von der Tochtergesellschaft als Arbeitgeberin. Das Gericht betonte, dass die Verhandlungspflicht auch in Konzernverhältnissen gelte, für die Tochtergesellschaft aber nur dann bestehe, wenn sie als Arbeitgeberin selbst Entscheidungen trifft oder Maßnahmen umsetzt, etwa in Ausführung einer Vorgabe der Muttergesellschaft. Da dies vorliegend nicht der Fall war, wies *Arbetsdomstolen* die Schadensersatzklage der Gewerkschaft ab.

Für Investoren schafft die Entscheidung mehr Rechtssicherheit bei Unternehmenstransaktionen in Schweden. Der bloße Erwerb oder Verkauf von Anteilen an einer schwedischen Gesellschaft löst grundsätzlich noch keine Verhandlungspflicht nach § 11 MBL auf der Ebene einer schwedischen Zielgesellschaft aus. Gleichwohl sollte frühzeitig geprüft werden, ob die Transaktion mit betrieblichen Maßnahmen einhergeht, die von der Zielgesellschaft selbst beschlossen oder umgesetzt werden. Solche Maßnahmen können eine vorherige Beteiligung der Gewerkschaften erforderlich machen.

b) Kein Kündigungsschutz bei fehlender Arbeitserlaubnis

Mit Urteil vom 8.7.2026 stellte *Arbetsdomstolen* auf Grundlage seiner bisherigen Rechtsprechung klar, dass der Kündigungsschutz nach dem schwedischen Kündigungsschutzgesetz (*lag (1982:80) om anställningsskydd, LAS*) zurücktritt, wenn der gekündigte Arbeitnehmer über keine Arbeitserlaubnis verfügt. In dem zugrundeliegenden Fall hatte ein Restaurant das Arbeitsverhältnis mit einem in Vollzeit beschäftigten Pizzabäcker beendet. In dem anschließenden Gerichtsverfahren stellte sich die Frage, ob hierbei die Vorschriften des LAS zu beachten waren oder ob dem die fehlende Arbeitserlaubnis des Beschäftigten in Schweden entgegenstand. *Arbetsdomstolen* verwies auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach das LAS bei der Kündigung keine Anwendung findet, wenn das Arbeitsverhältnis endgültig gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Dies gelte zumindest dann, wenn der Arbeitnehmer überhaupt nicht in dem vom Arbeitgeber betriebenen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden darf. Ausgehend davon erklärte das Gericht, dass ein Arbeitsverhältnis mit einem ohne gültige Arbeitserlaubnis tätigen Arbeitnehmer rechtswidrig ist und der Arbeitgeber daher berechtigt und sogar verpflichtet ist, das Arbeitsverhältnis unverzüglich zu beenden, ohne dabei die Vorschriften des LAS beachten zu müssen. Über die vom Arbeitgeber hilfsweise geltend gemachte Unwirksamkeit des Arbeitsvertrags wegen arglistiger Täuschung musste das Gericht daher nicht entscheiden. Voraussetzung der Entscheidung war jedoch der Nachweis, dass der Arbeitnehmer tatsächlich nicht über die erforderliche Arbeitserlaubnis verfügte; eine bloße Unsicherheit hinsichtlich des aufenthaltsrechtlichen Status eines ausländischen Arbeitnehmers befreit den Arbeitgeber daher noch nicht von den Kündigungsschutzvorschriften.

2. Steuerrecht

a) Temporäre Senkung der Umsatzsteuer auf Lebensmittel

Mit Wirkung zum 1.4.2026 wurde der schwedische Umsatzsteuersatz auf Lebensmittel vorübergehend von 12 % auf 6 % gesenkt. Die entsprechende Änderung des schwedischen Umsatzsteuergesetzes (*mervärdesskattelag (2023:200)*) gilt bis zum 31.12.2027. Anschließend soll für Lebensmittel wieder der bisherige Steuersatz gelten. Mit der befristeten Steuersenkung sollen insbesondere private Haushalte entlastet und deren Kaufkraft gestärkt werden, nachdem die zuvor hohe Inflation die Haushalte weiterhin belastet. Lebensmittel machen vor allem bei Haushalten mit niedrigerem Einkommen einen vergleichsweise hohen Anteil der Konsumausgaben aus. Der ermäßigte Steuersatz gilt für die Lieferung, den unionsinternen Erwerb und die Einfuhr von Lebensmitteln im Sinne der EU-Lebensmittelverordnung. Ausgenommen sind insbesondere Spirituosen, Wein und Starkbier, da sich die Steuerentlastung gezielt auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs richtet. Für Restaurant- und Bewirtungsleistungen verbleibt es bei einem Steuersatz von 12 %.

b) Temporäre Senkung der Steuern auf Benzin und Diesel

Neben der Absenkung der Umsatzsteuer auf Lebensmittel wurden zum 1.5.2026 auch die Steuern auf Benzin und Diesel vorübergehend gesenkt. Dabei wurde die Energiebesteuerung auf das unionsrechtlich vorgegebene Mindestniveau abgesenkt. Die Regelung war zunächst bis zum 30.9.2026 befristet. Zum 1.7.2026 wurde die steuerliche Entlastung nochmals ausgeweitet. Bis Ende November 2026 wurde die CO_2-Steuer auf Benzin und Diesel zusätzlich um 2,40 schwedische Kronen je Liter reduziert. Bei vollständiger Weitergabe der Steuerentlastung an die Verbraucher sollte sich der Kraftstoffpreis an den Tankstellen dadurch um rund drei schwedische Kronen je Liter verringern. Da die Besteuerung damit vorübergehend unter das unionsrechtliche Mindestniveau sank, war hierfür eine Ausnahmegenehmigung des Rates der Europäischen Union nach der EU-Energiesteuerrichtlinie erforderlich. Mit den befristeten Steuersenkungen reagierte der schwedische Gesetzgeber auf den deutlichen Anstieg der Kraftstoffpreise infolge des Konflikts im Nahen Osten. Die Maßnahmen sollten private Haushalte und Unternehmen kurzfristig von den gestiegenen Energiekosten entlasten.

c) Regelungen gegen Umsatzsteuerbetrug

Zum 1.7.2026 wurden die Vorschriften zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug (*momsbedrägeri*) in Schweden verschärft. Durch Änderungen im schwedischen Steuerverfahrensgesetz (*skatteförfarandelagen (2011:1244)*) erhält

die schwedische Steuerbehörde (*Skatteverket*) erweiterte Befugnisse. Diese beruhen auf der Erwägung, dass insbesondere grenzüberschreitende Betrugsmodelle eine frühzeitige Kontrolle des Zugangs zum Umsatzsteuersystem erfordern. Seit der Neuregelung kann *Skatteverket* eine Umsatzsteuerregistrierung unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen oder eine bereits bestehende Registrierung aufheben. Maßgeblich hierfür ist insbesondere, ob ein konkretes Risiko (*påtaglig risk*) dafür besteht, dass die Registrierung ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Umgehung der Umsatzsteuer missbraucht wird. Außerdem kann die Behörde eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (*momsregistreringsnummer*) im europäischen Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem VIES als ungültig anzeigen. Dadurch soll insbesondere der Einsatz schwedischer Unternehmen bei innereuropäischem Karussellbetrug erschwert werden. Mit den Änderungen gehen auch erweiterte Kontrollmöglichkeiten einher. Unter anderem kann *Skatteverket* nun zur Kontrolle der Identität von Unternehmensvertretern deren persönliches Erscheinen anordnen und im Rahmen der Identitätsprüfung Fingerabdrücke und ein Gesichtsbild aufnehmen.

3. Bank- und Finanzrecht

a) Neue Vorgaben für Wohnimmobilienkredite

Mit dem am 1.4.2026 in Kraft getretenen Gesetz über die Begrenzung von Wohnimmobilienkrediten (*lag (2026:226) om begränsning av bostadskrediter*) führt der schwedische Gesetzgeber die bisherigen Vorgaben der schwedischen Finanzaufsicht (*Finansinspektionen*) zu Beleihungsgrenzen und Tilgungsanforderungen weitgehend in einem eigenständigen Gesetz zusammen und gestaltet sie in mehreren Punkten neu. Insbesondere entfällt die 2018 eingeführte Pflicht zur zusätzlichen Tilgung von mindestens einem Prozent für Kreditnehmer, deren Wohnimmobilienkredite das 4,5-Fache ihres jährlichen Bruttoeinkommens übersteigen. Diese Regelung sollte ursprünglich die hohe Verschuldung schwedischer Haushalte begrenzen und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber wirtschaftlichen Belastungen stärken (hierzu *Griebeler/Gott*, RIW 2018, 747 (750)). Die allgemeinen Tilgungsanforderungen bleiben dagegen bestehen. Sie richten sich weiterhin nach dem Verhältnis der Kredithöhe zum Wert der Immobilie. Zugleich wird der Erwerb von Wohneigentum erleichtert. Die bisher auf 85% festgelegte Beleihungsobergrenze (*bolånetak*) wird auf 90% des Marktwerts der Immobilie angehoben, womit sich der erforderliche Eigenfinanzierungsanteil der Käufer auf nur noch 10% reduziert. Für spätere Zusatzkredite gelten hingegen strengere Grenzen. Wird ein bestehender Wohnimmobilienkredit nachträglich erhöht, darf die Gesamtbeleihung höchstens 80% des Marktwerts betragen. Zudem kann eine Immobilie zur Erweiterung des Kreditrahmens grundsätzlich nur alle fünf Jahre neu bewertet werden, damit steigende Immobilienwerte nicht fortlaufend zur Aufnahme zusätzlicher Kredite genutzt werden. Eine frühere Neubewertung ist jedoch zulässig, wenn sich der Wert der Immobilie aus einem anderen Grund als der allgemeinen Preisentwicklung erheblich verändert hat. Insgesamt soll die Reform den Zugang zum Wohnungsmarkt erleichtern sowie einer übermäßigen Verschuldung entgegenwirken. Nach Auffassung der Regierung schränkte insbesondere die zusätzliche Tilgungspflicht den finanziellen Spielraum der Haushalte ein und erschwerte den Aufbau frei verfügbarer Rücklagen. Die neuen Vorgaben gelten dabei nicht nur für private Kreditnehmer. Sie erfassen auch Kredite an Unternehmen, wenn diese der Finanzierung einer in Schweden gelegenen Wohnimmobilie dienen und durch diese besichert sind. Reine Finanzierungen von Gewerbeimmobilien fallen hingegen nicht unter die Regelung.

b) Stärkung des Bargelds als Zahlungsmittel

Am 1.7.2026 ist in Schweden ein Gesetz über die Pflicht zur Annahme von Barzahlungen (*lag (2026:769) om skyldighet för livsmedelsbutiker och apotek att ta emot kontant betalning*) in Kraft getreten. Danach sind Lebensmittelgeschäfte im Einzelhandel und Apotheken grundsätzlich verpflichtet, an physischen Verkaufsstellen mit eingesetztem Personal Bargeld als Zahlungsmittel anzunehmen. Ausnahmen gelten insbesondere, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet werden kann, die Kosten der Bargeldabwicklung den Fortbestand der Verkaufsstelle gefährden oder im Einzelfall ein anderer sachlicher Ablehnungsgrund besteht. Ergänzend wurden durch eine Änderung des schwedischen Zahlungsdienstegesetzes (*lag (2010:751) om betaltjänster*) die Pflichten größerer Kreditinstitute im Bereich der Bargeldversorgung erweitert. Diese müssen die Infrastruktur für Bargeldeinzahlungen von Verbrauchern sicherstellen sowie Unternehmen mit Wechselgeld versorgen und deren Tageseinnahmen entgegennehmen. Die Neuregelungen stärken die Rolle des Bargelds im schwedischen Zahlungssystem und tragen zur Krisenvorsorge für den Fall von Störungen oder Ausfällen der digitalen Infrastruktur bei. Zudem sollen sie gewährleisten, dass Barzahlungen als allgemein zugängliche Zahlungsoption zu erhalten bleiben, insbesondere mit Blick auf Personen mit nur eingeschränktem Zugang zu digitalen Zahlungsmitteln.

4. Wirtschaftsstrafrecht

a) Strafbarkeit unerlaubter Finanzaktivitäten

Mit Wirkung zum 1.3.2026 ist in Schweden das Gesetz über die Strafbarkeit unerlaubter Finanzaktivitäten (*lag (2026:56) om straff för olovlig finansiell verksamhet*) in Kraft getreten. Danach macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Finanzaktivität ohne die erforderliche Erlaubnis oder Registrierung bei der schwedischen Finanzaufsicht (*Finansinspektionen*) betreibt. Zu erlaubnispflichtigen Tätigkeiten gehören beispielsweise Bank-, Finanzierungs-, Versicherungs- und Wertpapiergeschäfte sowie verschiedene Formen von Zahlungsdiensten und der Währungswechsel. Der neue Straftatbestand der unerlaubten Finanztätigkeit (*olovlig finansiell verksamhet*) soll eine wirksamere Bekämpfung unerlaubter Finanzaktivitäten ermöglichen und einen Missbrauch des Finanzsystems für Geldwäsche und andere kriminelle Zwecke erschweren. Besondere Bedeutung kommt dabei informellen Geldtransfersystemen zu, deren Zahlungsströme häufig nur schwer nachverfolgt werden können, wobei sich die Gesetzesbegründung insbesondere auf das so genannte Hawala-System bezieht. Während Verstöße gegen die Erlaubnis- oder Registrierungspflicht bislang im Wesentlichen mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden konnten, sind nunmehr auch strafrechtliche Sanktionen möglich. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Straftat nach dem Gesetz begangen wurde, meldet *Finansinspektionen* den Fall der Staatsanwaltschaft, welche im Ermittlungsverfahren auf die

fachliche Unterstützung der Finanzaufsicht zurückgreifen kann. Das Gesetz unterscheidet zwischen unerlaubter Finanzaktivität und schwerer unerlaubter Finanzaktivität. Für die einfache Form drohen eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Schwere (*grova*) Fälle, deren Begehung Vorsatz voraussetzt, werden mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu sechs Jahren geahndet. Bei der Beurteilung der Schwere sind unter anderem der Umfang der Tätigkeit und der betroffenen Vermögenswerte sowie ein Zusammenhang mit organisierter Kriminalität maßgeblich. Geringfügige (*ringa fall*) Fälle bleiben hingegen straffrei.

b) Unbefugte Nutzung oder Offenlegung technischer Geschäftsgeheimnisse

Mit einer zum 1.1.2026 in Kraft getretenen Reform des schwedischen Geschäftsgeheimnisgesetzes (*lag (2018:558) om företagshemligheter*) hat der schwedische Gesetzgeber den strafrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen erweitert. Ziel der Reform ist eine Stärkung des Schutzes vor Industriespionage und vor der missbräuchlichen Nutzung oder Offenlegung rechtmäßig erlangter technischer Kenntnisse und Know-how. Im Kern geht es darum, die Strafbarkeit nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz in bestimmten Fällen auf Personen auszuweiten, welche rechtmäßigen Zugang zu einem Geschäftsgeheimnis haben. Bisher erfasste der Straftatbestand der Unternehmensspionage (*företagsspioneri*) nur den Fall, dass sich jemand unrechtmäßig Zugang zu einem Geschäftsgeheimnis verschafft. Der neu eingeführte Straftatbestand geht weiter und betrifft die unbefugte Nutzung (*olovligt utnyttjande*) sowie das unbefugte Offenlegen (*olovligt röjande*) durch eine Person, der das Geschäftsgeheimnis aufgrund eines Arbeitsverhältnisses, einer vergleichbaren Beteiligung am Unternehmensbetrieb oder an einer Forschungseinrichtung oder im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmer oder einer Forschungseinrichtung bekannt geworden ist. Der Straftatbestand ist auf so genannte technische Geschäftsgeheimnisse (*tekniska företagshemligheter*) beschränkt. Darunter fallen Informationen, die zur Herstellung einer Ware, zur Erbringung einer Dienstleistung oder zur Weiterentwicklung einer Ware oder Dienstleistung bestimmt sind, etwa technische Zeichnungen, Herstellungsverfahren, Prototypen oder Forschungsergebnisse.

c) Freispruch der ehemaligen Swedbank-CEO wegen Äußerungen zu Geldwäschevorwürfen

Mit Urteil vom 21.4.2026 (Az. B 7476-24) hat das höchste schwedische Gericht (*Högsta domstolen*) die frühere Swedbank-CEO *Birgitte Bonnesen* vom Vorwurf der schweren (*grovt*) *svindleri* freigesprochen, einem unter anderem kapitalmarktbezogenen Täuschungsdelikt zulasten der Allgemeinheit. Auch der von der Staatsanwaltschaft alternativ erhobene Vorwurf der schweren Marktmanipulation (*grov marknadsmanipulation*) blieb ohne Erfolg. Gegenstand des Verfahrens waren Äußerungen, die *Bonnesen* in Medieninterviews im Oktober 2018 zu einer möglichen Verstrickung der Bank in Geldwäschevorwürfe im Baltikum gemacht hatte und die ihr als irreführend vorgeworfen wurden. Nachdem das Stockholmer *tingsrätt* sie in der ersten Instanz freigesprochen hatte, verurteilte das Berufungsgericht, *Svea hovrätt,* sie zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten. *Högsta domstolen* hob das Urteil auf und sprach sie insgesamt frei. Dabei stellte das Gericht maßgeblich auf den Schutz der Meinungsfreiheit (*yttrandefrihet*) nach einem der vier Grundgesetze in Schweden, dem Gesetz über die Meinungsfreiheit (*yttrandefrihetsgrundlagen*), ab. Die Äußerungen seien als Antworten auf Fragen in einer typischen, journalistisch geprägten Interviewsituation erfolgt. Es habe sich nicht feststellen lassen, dass die Interviews gezielt als Mittel genutzt werden sollten, um irreführende Informationen mit dem Zweck zu verbreiten, die wirtschaftliche Beurteilung des Unternehmens zu beeinflussen. Vor diesem Hintergrund seien die Äußerungen vom Schutzbereich der Mitteilungsfreiheit (*meddelarfrihet*) umfasst, welche die Weitergabe von Informationen an die Presse schütze und einer Strafbarkeit grundsätzlich ausschließe.

5. Wettbewerbsrecht

a) Neue Instrumente zur Stärkung des Wettbewerbs

Seit dem 1.8.2026 verfügt die schwedische Wettbewerbsbehörde (*Konkurrensverket*) über erweiterte Befugnisse nach dem schwedischen Wettbewerbsgesetz (*konkurrenslag (2008:579)*), um gegen Marktstrukturen und Unternehmenszusammenschlüsse vorzugehen, die den Wettbewerb beeinträchtigen. Zentral ist ein neues wettbewerbsrechtliches Instrument, das in seiner Funktion der Befugnis des Bundeskartellamts nach dem GWB entspricht, im Nachgang zu einer Sektoruntersuchung Abhilfemaßnahmen anzuordnen. *Konkurrensverket* kann Unternehmen demnach Maßnahmen zur Beseitigung von Wettbewerbshindernissen auferlegen, ohne dass hierfür ein Verstoß gegen das Kartellverbot oder das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nachgewiesen werden muss. Voraussetzung ist, dass auf einem oder mehreren Märkten konkrete Hindernisse für einen wirksamen Wettbewerb bestehen und die angeordneten Maßnahmen zu deren Beseitigung erforderlich sind. Für Unternehmen erweitert sich damit die wettbewerbsrechtliche Risikobewertung. Sie müssen nunmehr auch berücksichtigen, welche Auswirkungen das eigene Geschäftsmodell auf den Markt und den Wettbewerb hat, und können die Prüfung nicht mehr nur auf die Vermeidung verbotener Verhaltensweisen beschränken.

Außerdem wurde die Zusammenschlusskontrolle nach dem *konkurrenslag* auf Zusammenschlüsse (*företagskoncentrationer*) ausgeweitet, die den Wettbewerb auf kleineren oder regional begrenzten Märkten erheblich behindern können. Darüber hinaus kann *Konkurrensverket* Unternehmen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren dazu verpflichten, die Behörde vorab über beabsichtigte Zusammenschlüsse zu informieren, an denen sie beteiligt sind.

b) Neues Gesetz über öffentliche Verkaufstätigkeiten

Ein neues Gesetz über die öffentliche Verkaufstätigkeit (*lag (2026:578) om offentlig säljverksamhet, LOS*) hat die bisherigen Regelungen über wettbewerbsbeschränkende öffentliche Verkaufstätigkeiten im schwedischen Wettbewerbsgesetz ersetzt. Es ist zum 1.8.2026 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, den Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Akteuren auf Märkten zu stärken, auf denen beide miteinander konkurrieren. Bei dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen sollen der Staat, Kommunen (*kommuner*) und Regionen (*regioner*) und von ihnen kontrollierte Unternehmen nicht zu unfairen Bedingungen konkurrieren dürfen.

Beispielsweise geht es um die Vermietung von Gewerbeflächen oder Parkplätzen, Ladedienste für Elektrofahrzeuge oder immobilienbezogene Dienstleistungen. Die zentrale Vorschrift des LOS verbietet öffentlichen Akteuren, Verkaufstätigkeiten auszuüben, welche die Möglichkeiten privater Unternehmen, auf dem Markt tätig zu sein, unangemessen beeinflussen (*otillbörlig påverkan*). Von dem Verbot ausgenommen sind Verkaufstätigkeiten, die mit einem Beschluss des schwedischen Reichstags (*riksdag*) oder der Regierung vereinbar oder sonst aus Sicht des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind. Dies kann im Einzelfall etwa zur Behebung von Marktversagen oder zur Krisenvorsorge der Fall sein. Soweit öffentliche und private Unternehmen hingegen unter denselben Wettbewerbsbedingungen konkurrieren, ist die öffentliche Verkaufstätigkeit grundsätzlich unproblematisch und in der Gesetzesbegründung wird betont, dass das Gesetz nicht auf die Verdrängung öffentlicher Anbieter vom Markt abziele. Eine wesentliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage betrifft die Durchsetzung. Die schwedische Wettbewerbsbehörde (*Konkurrensverket*) erhält als Aufsichtsbehörde eine deutlich gestärkte Rolle. Während über Verbote wettbewerbsbeschränkender öffentlicher Verkaufstätigkeiten bisher im gerichtlichen Wege durch das Patent- und Marktgericht (*Patent- och marknadsdomstolen*) zu entscheiden war, kann *Konkurrensverket* nun selbst Tätigkeiten untersagen und eine „Marktstörungsgebühr" (*marknadsstörningsavgift*) von bis zu 20 Mio. schwedischen Kronen als Geldsanktion verhängen.

6. Prozessrecht

Mit Urteil vom 17.12.2025 (Az. T 1989-24) befasste sich das höchste schwedische Gericht (*Högsta domstolen*) mit Anforderungen an den Beweis des entgangenen Gewinns infolge eines Vertragsbruchs. Dem Verfahren lag ein Streit über einen Konsignationsvertrag (*konsignationsavtal*) zwischen einem Unterwäschehersteller und einer Handelskette zugrunde. Nachdem der Verkauf der Produkte im Zuge der Corona-Pandemie eingestellt worden war, beendete der Hersteller den Vertrag und verlangte Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns. Eine entscheidende Frage war, ob der Hersteller nachweisen konnte, dass er während des Schadenszeitraums weiterhin Produkte geliefert hätte. *Högsta domstolen* führte aus, dass der Umstand, dass die Berechnung des entgangenen Gewinns auf einem hypothetischen Geschehensablauf beruht, grundsätzlich nicht zu einer Herabsetzung des Beweismaßes führe. Auch für die Umstände, auf deren Grundlage Annahmen über einen hypothetischen Geschehensablauf getroffen werden, gelte grundsätzlich das reguläre zivilprozessuale Beweismaß. Eine gerichtliche Schadensschätzung kommt nach den Vorschriften der schwedischen Prozessordnung (*rättegångsbalk (1942:740)*) nur in Betracht, wenn sich ein Schaden nicht oder nur unter Schwierigkeiten oder zu unverhältnismäßigen Kosten vollständig nachweisen lässt. *Högsta domstolen* stellte klar, dass die Schwierigkeiten des Geschädigten, einen Vollbeweis zu erbringen, von allgemeiner Natur sein müssen. Im vorliegenden Fall sah das Gericht die Voraussetzungen für eine Herabsetzung des Beweismaßes nicht als erfüllt an und bestätigte daher die Abweisung der Schadensersatzforderung. Die Entscheidung konkretisiert die Beweisanforderungen bei Schadensersatzansprüchen wegen entgangenen Gewinns und dürfte insbesondere bei der vorzeitigen Beendigung von Vertriebs- und anderen Dauerschuldverhältnissen praktische Bedeutung erlangen. Für eine erfolgreiche Berufung auf die Beweiserleichterung kommt es daher darauf an, dass konkrete Beweisschwierigkeiten dargelegt werden, die in der Natur der Situation und nicht der mangelnden Fähigkeit der Partei begründet liegen.

7. Glücksspielrecht

a) Neue Transparenzpflichten für parteipolitische Lotterien

Zum 1.1.2026 wurden das schwedische Glücksspielgesetz (*Spellag (2018:1138)*) und das Gesetz über die Besteuerung von Glücksspielen (*lag (2018:1139) om skatt på spel*) im Hinblick auf Lotterien mit Bezug zu politischen Parteien und parteinahen Organisationen geändert. Durch die Gesetzesänderung unterliegen derartige Lotterien besonderen Transparenzanforderungen. Bereits im Zusammenhang mit dem Angebot und der Vermarktung der Lotterie sowie in der Werbung und sonstigen kommerziellen Maßnahmen ist deutlich und transparent kenntlich zu machen, welche politische Partei oder parteinahe Organisation durch den Lotterieerlös unterstützt wird. Zugleich werden parteipolitische Lotterien von den bislang geltenden Privilegierungen gemeinnütziger Lotterien ausgenommen. Sie unterliegen damit insbesondere der Glücksspielbesteuerung und fallen unter die allgemeinen regulatorischen Beschränkungen, einschließlich des Kreditverbots und der Begrenzung von Bonusangeboten.

b) Erweitertes Verbot kreditfinanzierten Glücksspiels

Mit Wirkung zum 1.5.2026 wurde das Verbot kreditfinanzierten Glücksspiels in Schweden ausgeweitet. Nach der Änderung des schwedischen Glücksspielgesetzes dürfen lizenzierte Glücksspielanbieter und ihre Vertriebsstellen weder zulassen noch daran mitwirken, dass Glücksspiele mit Krediten finanziert werden. Die Regelung gilt für sämtliche erlaubnispflichtigen Glücksspielformen, unabhängig davon, ob sie online oder vor Ort angeboten werden. Das bisherige Verbot erfasste nur Kredite, die Glücksspielanbieter oder Vertriebsstellen selbst für Spieleinsätze anboten oder gewährten. Die Neuregelung erstreckt sich nunmehr auch auf Kredite, die von Dritten gewährt werden. So dürfen Glücksspielanbieter nicht den Abschluss eines Kreditvertrags mit einem externen Kreditgeber ermöglichen, etwa durch eine entsprechende Verlinkung beim Online-Glücksspiel. Auch dürfen sie keine Spieleinsätze annehmen, wenn ihnen bekannt ist, dass diese mit einem Kredit finanziert werden. Darüber hinaus müssen Anbieter und Vertriebsstellen geeignete Maßnahmen ergreifen, um kreditfinanziertem Glücksspiel entgegenzuwirken. Hierzu zählen etwa deutliche Hinweise bei Onlineangeboten und in Verkaufsstellen. Soweit bereits vorhandene Zahlungssysteme eine Sperrung von Kreditkartenzahlungen für Glücksspiele ermöglichen, sollen diese Möglichkeiten genutzt werden. Eine Verpflichtung zur Anschaffung neuer technischer Systeme besteht hingegen nicht. Die Reform soll das Risiko glücksspielbedingter Überschuldung verringern und verhindern, dass Spieler ihre Einsätze durch die Aufnahme zusätzlicher Schulden finanzieren.

III. Wirtschaftliche Betrachtung und Ausblick

Die schwedische Wirtschaft befindet sich weiterhin in einer Erholungsphase. Nach dem Einsetzen einer binnenwirt-

schaftlich getragenen Belebung im Verlauf des Jahres 2025 haben die geopolitische Unsicherheit sowie gestiegene Energie- und Importpreise sowie eine weiterhin zurückhaltende Investitionstätigkeit die konjunkturelle Entwicklung gebremst. Für das Gesamtjahr 2026 wird inzwischen mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 2,4% gerechnet. Im Jahr 2027 soll sich das Wachstum voraussichtlich auf 2,8% erhöhen.

Getragen wird die wirtschaftliche Erholung vor allem von der Binnennachfrage. Steigende Reallöhne, steuerliche Entlastungen und die seit April 2026 geltende vorübergehende Senkung der Umsatzsteuer auf Lebensmittel sollen die Kaufkraft der privaten Haushalte und damit den Konsum stärken. Daneben gewinnen die öffentlichen Investitionen weiter an Bedeutung. Dies gilt insbesondere für den Ausbau der militärischen und zivilen Verteidigungsfähigkeit, aber auch für Investitionen in Infrastruktur, Energieversorgung und Digitalisierung. Die expansive Finanzpolitik führt zugleich zu einer deutlichen Ausweitung des staatlichen Haushaltsdefizits. Die Europäische Kommission erwartet für 2026 ein Defizit von 2,8% des Bruttoinlandsprodukts und einen Anstieg der weiterhin vergleichsweise niedrigen staatlichen Schuldenquote auf 36,6%.

Eine zentrale wirtschaftspolitische Herausforderung bleibt der schwedische Arbeitsmarkt. Die saisonbereinigte Arbeitslosenquote betrug im August 2026 8,7%. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit dürfte der gesamtwirtschaftlichen Erholung mit einer gewissen Verzögerung folgen.



Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L.
Rechtsanwältin und Advokat (Schweden), Partner der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt a. M. mit besonderer Erfahrung in der Beratung nordischer Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit auf dem deutschen Markt. Schwerpunkte ihrer Beratungstätigkeit bilden neben dem Bank- und Finanzierungsrecht das Insolvenzrecht sowie das allgemeine internationale Wirtschaftsrecht, insbesondere im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.



Sascha Hurst, LL.M.
Rechtsassessor und Doktorand am Institut für Europäisches Recht der Universität Stockholm. Studium in Berlin, London und Stockholm mit Fokus auf EU-Recht. Rechtsreferendariat in Hamburg und Brüssel. Er war zuletzt als Rechtsanwalt bei der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Berlin tätig und beriet schwerpunktmäßig zum allgemeinen internationalen Wirtschaftsrecht im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.



Marlon Prutzer
LL.M.-Student an der Universität Stockholm mit Schwerpunkt im Bereich *European Economic Law*. Zuvor studierte er Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main und war zuletzt als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main tätig.

Zakaria Korte, Rechtsanwalt/Avocat à la Cour, Berlin/Rabat, und Giuseppina Hahn, Rabat

Länderreport Marokko

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das Königreich Marokko setzt seine reformorientierte Wirtschaftspolitik konsequent fort und positioniert sich zunehmend als regionale Drehscheibe zwischen Afrika und Europa. Im Mittelpunkt stehen der Ausbau der Infrastruktur, die Förderung erneuerbarer Energien und die Schaffung eines investitionsfreundlichen Rechtsrahmens. Ein wesentlicher Impulsgeber ist die Vorbereitung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2030, die Marokko gemeinsam mit Spanien und Portugal ausrichten wird. Die damit verbundenen Infrastrukturprojekte, wie Stadien, Verkehrswege und Telekommunikation, erfordern hohe Investitionen und stehen auch ausländischen Auftragnehmern und Lieferanten offen. *König Mohammed VI.* hat in seinen jüngeren Thronreden die Stärkung der wirtschaftlichen und strategischen Souveränität Marokkos wiederholt als wichtiges Ziel hervorgehoben. Im wirtschaftspolitischen Bereich betrifft dies insbesondere die Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten sowie den Ausbau der heimischen industriellen Produktion. Beide Bereiche sind wichtige Bestandteile der marokkanischen Wirtschafts- und Industriepolitik.

II. Rechtsgebiete

1. Projektfinanzierung

Die Vorbereitung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2030 verdeutlicht das Volumen der Projektfinanzierungen in Marokko: Allein für die Modernisierung von sechs Stadien und den Neubau des Stadions in Benslimane sind rund 14,5 Mrd. DH (ca. 1,3 Mrd. EUR) vorgesehen. Hinzu kommt ein Schienenausbauprogramm der ONCF von rund 96 Mrd. DH (ca. 8,8 Mrd. EUR), dessen Kern die neue Hochgeschwindigkeitsstrecke Kénitra–Rabat–Casablanca–Marrakesch ist. An diesem Großprojekt ist mit der Vossloh AG bereits ein deutsches Unternehmen beteiligt: Vossloh erhielt von der marokkanischen Staatsbahn ONCF Aufträge über insgesamt rund 75 Mio. EUR für Weichen- und Schienenbefestigungssysteme für die rund 245 km lange Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Casablanca und Marrakesch. Die Lieferungen sind für den Zeitraum 2024 bis 2028 vorgesehen. Für deutsche Technologielieferanten ist das ein Referenzfall.

Projektfinanzierungen in Marokko folgen den international üblichen Strukturen: Eine eigens gegründete Zweckgesell-